

Kurztitel

Speisesalzgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 112/1963

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.11.1963

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Text

§ 3. Wer unjodiertes Speisesalz im Einzelhandel abgibt, hat auch Vollsatz zum Verkauf vorrätig zu halten. Unjodiertes Speisesalz darf im Einzelhandel an den Verbraucher nur auf ausdrückliches Verlangen abgegeben werden.

Zuletzt aktualisiert am

11.10.2017

Gesetzesnummer

10010311

Dokumentnummer

NOR12130979

alte Dokumentnummer

N8196339500L